



Amtliche Bekanntmachungen

■ Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ der Stadt Feuchtwangen wird am **Freitag, 11.1., Montag, 14.1. und Dienstag, 15.1.2019** während der Dienststunden von 7.30–12.00 Uhr (Freitag, 11.1.2019) und 7.30–16.00 Uhr (Montag, 14.1.2019 und Dienstag, 15.1.2019) in Feuchtwangen, BürgerAmt, Zi.Nr. 22, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen**, wer
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.
 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11.1. bis spätestens Dienstag, 15.1.2019 schriftlich** Einspruch einlegen.
 Am **Freitag, 11.1., Montag, 14.1. und Dienstag, 15.1.2019** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** in Feuchtwangen, BürgerAmt, Zi.Nr. 22, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen eingelegt werden.
4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.
Briefliche Eintragung ist nicht möglich.
5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,

- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 13.2.2019, 16.00 Uhr** in Feuchtwangen, BürgerAmt, Zi.Nr. 22, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.
 Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
 Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (13.2.2019, 16.00 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Feuchtwangen, den 13.12.2018

gez. Patrick Ruh

1. Bürgermeister

■ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Kirchhofäcker II“ mit integriertem Grünordnungsplan

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 18.4.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohnbaugebiet Nr. 7 „Kirchhofäcker II“ mit integriertem Grünordnungsplan in Mosbach beschlossen. In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses von 12.12.2018 wurde die Planung gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Nutzbarmachung von Flächen zur Wohnnutzung, welche sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 10.000m². Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Somit ist das beschleunigte Verfahren nach § 13b i.V.m. 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB für die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes zulässig.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach Abs. 5 Satz 3 und §10 Abs. 4 abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewandt.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Kirchhofäcker II“ ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Eine parallele Änderung der Flächennutzungsplanung ist nicht erforderlich.



Im beschleunigten Verfahren wird die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) in den Fällen der Bebauungspläne mit einer festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB) nicht angewandt. In diesen Fällen gelten die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4). Dies gilt analog für die Bebauungspläne nach § 13 b BauGB mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m².

Die Flächengröße des Geltungsbereiches umfasst insgesamt ca. 1,2 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch das landwirtschaftlich genutzte Grundstück mit der Fl.Nr. 101
- im Osten durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 103 sowie das Grundstück mit der Fl.Nr. 102/1
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 14, 15/9, 15/10, 15/11 und 15/12
- im Westen durch die Kreisstraße AN 5 mit der Fl.Nr. 54/8

Im Geltungsbereich befindet sich das Grundstück mit der Fl.Nr. 102 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 101, 103 und 54/8 der Gemarkung Mosbach. Die genaue Abgrenzung kann der nachstehenden Karte entnommen werden:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Kirchhofäcker II“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 12.12.2018 liegt einschließlich der Begründung und der saP

in der Zeit vom 14.1.2019 bis einschl. 15.2.2019

bei der Stadt Feuchtwangen, Stadtbauamt, Kirchplatz 2, Raum 26 während der Öffnungszeiten (Mo–Mi von 8.30–12.00 Uhr, Do von 8.30–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Termine außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter „www.feuchtwangen.de“ im Schnellfinder auf der Startseite einsehbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kirchhofäcker II“ unberücksichtigt bleiben.

Feuchtwangen, den 4.1.2019

gez. Patrick Ruh
1. Bürgermeister

■ Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Einkaufszentrum an der Rothenburger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 14.11.2018 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Einkaufszentrum an der Rothenburger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch den öffentlichen Weg mit der Fl.Nr. 1866/1, Gemarkung Feuchtwangen
- im Westen durch die Teilfläche der Fl.Nr. 395 und die Teilfläche der Fl.Nr. 1870/1, Gemarkung Feuchtwangen
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 326/10, 394 und 395/3, Gemarkung Feuchtwangen
- im Osten durch die Rothenburger Straße mit der Fl.Nr. 1952 und die Teilfläche der Fl.Nr. 1871, Gemarkung Feuchtwangen.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke: Teilfläche der Fl.Nr. 395, Fl.Nr. 1869/2, 1869/3, Teilfläche der Fl.Nr. 1870/1, Teilfläche der Fl.Nr. 1871, Fl.Nr. 1871/1, 1871/3 und 1872, alle Gemarkung Feuchtwangen.

Die genaue Abgrenzung kann der nachstehenden Karte entnommen werden:



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Einkaufszentrum an der Rothenburger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 15.11.2018 liegt einschließlich nachfolgend aufgeführter Unterlagen

in der Zeit vom 14.1.2019 bis einschl. 15.2.2019

bei der Stadt Feuchtwangen, Stadtbauamt, Kirchplatz 2, Raum 26 während der Öffnungszeiten (Mo–Mi von 8.30–12.00 Uhr, Do von 8.30–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).